

Merkblatt

Pfandpflicht

Das Verpackungsgesetz regelt seit Januar 2019 die Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen. Zusätzlich zur Pflicht, ein Pfand zu erheben, müssen diejenigen, die pfandpflichtige Getränke in Deutschland erstmals in den Verkehr bringen die Verpackungen kennzeichnen und an einem bundesweit tätigen Pfandsystem teilnehmen.

1. Was fällt unter die Pfandflicht

Die Pfandpflicht aus § 31 VerpackG gilt nur für bestimmte Getränke in bestimmten **Einweggetränkeverpackungen** mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter:

Pfand	Kein Pfand
 Bier, Biermischgetränke (auch alkoholfrei) Mineral-, Quell-, Tafel- und Heilwässer Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure alkoholhaltige Mischgetränke (insbesondere sog. Alkopops) Frucht- und Gemüsenektare mit Kohlensäure (z.B. Apfelschorlen) Mischgetränke mit Anteil Milcherzeugnissen (Molke),von mind. 50 % 	 Frucht- und Gemüsesäfte und -nektare Wein, Weinmischgetränke auch alkoholfrei mit Weinanteil von mind. 50 Sekt und Sektmischgetränke, schäumende Getränke mit Sektanteil von mind. 50 % Spirituosen und Alkoholerzeugnisse Diätische Getränke für Säuglinge und Kleinkinder
Einweg-Getränkeverpackungen wie Getränkedosen, Einweg-Glasflaschen, Einweg- PET-Flaschen	 Getränkekarton (Blockpackung, Giebelpackung, Zylinderpackung) Polyethylen-Schlauchbeute Folien-Standbodenbeutel Mehrweggetränkeverpackung
Füllvolumen zwischen 0,1 I und 3,0 I	Füllvolumen <i>unter</i> 0,1 I oder <i>über</i> 3,0 I

Die genaue Einordnung der Getränke knüpft im Wesentlichen an die lebensmittelrechtlichen Vorschriften an. Bei Mischgetränken und Erfrischungsgetränken muss im Zweifelsfall insbesondere anhand der genauen Zusammensetzung des Getränkes eine Entscheidung in Sachen Pfandpflicht getroffen werden.

2. Wie hoch ist der Pfand

Die Pfandpflicht gilt auf jeder Handelsstufe, d.h. der Vertreiber muss von seinem Abnehmer ein Pfand in Höhe von **0,25 Euro** erheben, der Großhändler vom Einzelhändler und der Einzelhändler vom Endverbraucher.

3. Wer muss sich am Pfandsystem beteiligen?

Die Pfandpflicht richtet sich an Vertreiber, die Getränke als sog. Erstinverkehrbringer erstmals in Deutschland in den Verkehr bringen. Dies können Getränkehersteller, Abfüller oder Importeure sein.

Exportierte Einweg-Getränkeverpackungen, also Getränkeverpackungen, die außerhalb Deutschlands an den Endverbraucher abgegeben werden, unterliegen nicht der Pfandpflicht. Zu beachten sind aber unter Umständen die ausländischen Vorgaben bzgl. einer etwaigen Pfandpflicht.

Eine Mengenschwelle gibt es nicht. Die Pfandpflicht gilt auch bei Kleinmengen.

4. Wie funktioniert das Pfandsystem?

Der Vertreiber muss die an einem bundesweit tätigen Pfandsystem teilnehmen.

Die Verbände der Getränkeindustrie und des Handels haben mit der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH ein bundesweit tätiges Pfandsystem geschaffen, das den Systemteilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen (Pfandclearing) untereinander ermöglicht. Die Funktionsweise des Pfandsystems bzw. des Pfandclearings wird auf den Internetseiten der DPG ausführlich beschrieben: http://www.dpg-pfandsystem.de. Auf den Seiten finden sich auch ein Erklärvideo und erste Schritte.

5. Kennzeichnung

Die **Einweggetränkeverpackungen** sind nach dem Gesetzeswortlaut "deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen". Die Kennzeichnung erfolgt mit dem DPG-Logo und einem GTIN-Strichcode. Weitere Ausführungen dazu folgen unter der Frage "Wie funktioniert das Pfandsystem".



DPG-Logo für Einwegpfandflaschen



GTIN

Der Letztvertreiber ist gemäß § 32 VerpackG verpflichtet, **in den Verkaufsstellen** deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder Schilder mit dem Schriftzeichen "EINWEG" anzubringen. Im Versandhandel sind in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien diese Hinweise wiederzugeben. Die vorgeschriebenen Hinweise müssen nach § 32 Abs. 4 VerpackG in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen. Ausgenommen von der Pflicht sind Letztvertreiber, die gemäß § 9 Absatz 4 Nummer 3 bis 5 der Preisangabenverordnung von der Pflicht zur Angabe des Grundpreises befreit sind.

6. Rücknahme von leeren Pfandflaschen

Wer Getränke in pfandpflichtigen Verpackungen an private Endverbraucher abgibt, muss leere bepfandete Verpackungen der gleichen Materialart zurücknehmen. Ausnahme: Bei weniger als

200 m² Verkaufsfläche müssen nur Verpackungen der Marken zurückgenommen werden, die auch verkauft werden. Der Endverbraucher erhält bei der Rückgabe einer bepfandeten Verpackung 0,25 €. Die Organisation der Pfanderstattung für Händler/Letztvertreiber läuft ebenfalls über die DPG.

7. Mehrwegpfand

Mehrwegverpackungen sind von der **gesetzlichen Pfandpflicht nicht betroffen**. Das Mehrwegpfand beruht auf freiwilligen Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer.

Als Mehrwegverpackungen gelten nach § 3 Absatz 3 VerpackV Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wieder verwendet zu werden. Sie sind häufig, aber nicht verpflichtend, z.B. durch folgende Logos gekennzeichnet:





Logo für Mehrwegpfand

Umweltzeichen "Blauer Engel"

Mehrwegpfandflachen tragen außerdem die Aufschrift "Mehrweg", "Mehrwegflasche" oder "Mehrweg-Pfandflasche" auf dem Etikett oder die Reliefschrift "Leihflasche" auf der Flasche selbst.

Die Pfanderhebung und Pfanderstattung ergeben sich aus der Vereinbarung. Grundsätzlich besagt ein solcher Vertrag, dass ein Händler, bei dem ein Pfand z.B. für eine Flasche gezahlt wurde, bei der Rückgabe dieser Flasche das Pfand erstatten muss. Der Händler ist nicht verpflichtet, Flaschen zurück zu nehmen, die er nicht selbst führt. Einen Anspruch auf Rückerstattung des Pfandes hat der Kunde somit nur in dem Geschäft, in dem er das Getränk gekauft hat. In Zweifelsfällen kann der Kassenbon als Beweismittel vorgelegt werden

Weitere Informationen zum Mehrwegpfand erhalten Sie unter: http://www.mehrweg.org/

8. Hinweis für Hersteller/Importeure für nicht-pfandpflichtige Verpackungen

Für Hersteller und Erstinverkehrbringer von Getränken in Einweg-Verpackungen, die keiner Pfandpflicht unterliegen, gilt das VerpackG mit ihren üblichen Verpflichtungen. Soweit es sich um Getränke handelt, die beim privaten Endverbraucher anfallen, müssen sich die Inverkehrbringer an einem dualen System beteiligen. Mehr Informationen finden Sie hier: https://www.ihk-muenchen.de/umwelt/verpackungsgesetz/

Ihr Ansprechpartner bei der IHK für München und Oberbayern:

Sabrina Schröpfer Referat Umwelt, Energie, Rohstoffe

Telefon: +49 89 5116 1458 // schroepfer@muenchen.ihk.de

Quelle: Ursprünglicher Verfasser Nicole Seyring, IHK für München und Oberbayern, Oktober 2020

(Stand: 10/2020)